

BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRPF) für die Durchführung von
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen

Durch Beschluß der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRPF) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2008, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Sie treten am *01.01.2008* in Kraft.

Inhaltsübersicht:

1. Definition und Geltungsbereich
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
3. Veranstaltungen, Veranstalter
4. Abnahmeberechtigung für Reit-/Fahr-/Voltigierabzeichen
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren
6. Stamm-Mitgliedschaft
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung
8. Inhalt der Ausschreibung
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung
10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung
11. Nennungsschluss
12. Gültigkeit der Nennung
13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse
14. Arzt, Tierarzt, Hufschmied
15. Zeiteinteilung
16. Turnierinformation/Programm
17. Nummernschilder
18. Richter- und Parcourschefeinsatz
19. Teilung von Prüfungen
20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung
 - Kontrolle der Influenza-Impfungen
 - Ponypass/-messbescheinigung
21. Springprüfungen
22. Bewertung bei E und A-Dressuren
23. Voltigieren
24. Hochschulturniere
25. Absage von Veranstaltungen
26. Schiedsgericht
27. Ordnungsmaßnahmen
28. Verstöße
29. Kosten
30. Geltungsdauer

Anhang

Kostenaufstellung

1. Definition und Geltungsbereich

- 1.1 Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKRPF) erlässt für die Durchführung von Pferdeschauen (PS), Pferdeleistungsschauen (PLS), Reitertagen und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz. (Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5/2)
- 1.2 Die Besonderen Bestimmungen der LKRPF sind in Verbindung mit der LPO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO 2008, den Besonderen Bestimmungen der LKRPF, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle oder Krankheiten die Besitzern von Pferden, Reitern, Begleitpersonen, Zuschauern und Pferden während der Veranstaltung zustoßen, desgleichen für Diebstähle, Beschädigung und Feuer sowie Schäden, die aus der Haltung eines Pferdes entstehen oder für sonstige Vorfälle.

Die Teilnahme an der Veranstaltung, die Benutzung der Einrichtungen der gesamten Turnieranlage, der Parkplätze und der evtl. zur Verfügung gestellten Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. "Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen" Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Reitern, Pferdebesitzern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 2/2)

- 2.1 Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
- 2.2 Der Teilnehmerkreis für PLS bis M* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf der selben PLS in LP's M** starten, zulassen.
- 2.3 Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 10 Gastreiter in der Ausschreibung zulassen.
- 2.4. Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
 - Angehörige des D-Kaders im PSVRP
 - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehöriger der Bundeswehrsportschule

3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)

- 3.1 Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).
- 3.2 Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 q) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRP) am

- 3.3 Auf Antrag kann die LKRP in besonders begründeten Ausnahmefällen die Trennung an zwei aufeinander folgenden Wochenenden genehmigen.
Der Antrag ist über den Regionalverband mit der Anmeldung des Turniertermins zu stellen.
Eine nachträgliche Trennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3.4 Als Veranstaltungen gelten auch

- Reitertage / Fahrtage (gem. WBO)
- Vergleichswettkämpfe
- Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen und/oder Reitpässen

Fahrtage

Für die Ausschreibung und Durchführung gilt das Merkblatt „Fahrtage“ der Landeskommission.

Die Dauer darf höchstens **einen Tag** betragen, wobei auch nur ein Fahrtag am Wochenende zugelassen ist.

Die Anzahl der eingeladenen Fahrer/Gespanne ist so zu wählen, dass die Dauer eines Tages nicht überschritten wird.

Im übrigen gelten auch hier die Regelungen der LPO und der Besonderen Bestimmungen entsprechend. Der Kostenbeitrag darf nicht mehr als **5,- Euro** je Gespann und Prüfung/Wettbewerb betragen. Geldpreise dürfen nicht ausgegeben werden.

Fahrtage mit Geländeteil: Für die Geländeprüfung ist nur startberechtigt, wer in vorangegangene Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressurprüfungen nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

Diese Veranstaltungen sind spätestens **14 Tage** vorher schriftlich unter Mitteilung der Programmfolge und Angabe von 2 Richtern, davon kann einer Richteranwärter sein, der LKRP zu melden.

Der Verein erhält daraufhin mit der Meldebestätigung eine Genehmigung

Der Parcoursaufbau ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen.

- 3.5 Sonderprüfungen

a) RA, FA, LA, VoA

Die Vereine haben mindestens **4 Wochen** vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen den genauen Termin sowie zwei Richter der LK schriftlich mitzuteilen, davon muss ein Richter aus dem Bereich der LKRP kommen. Ein Richter wird von der LKRP als deren Vertreter bestimmt. Die Richter müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKRP ist die Sonderprüfung genehmigt. Dispensanträge sind mit fachärztlichem Attest (Facharzt, kein Allgemeinmediziner) mit der Anmeldung abzugeben.

Reitabzeichen in Silber mit Lorbeerkrantz werden bei Bedarf ein- bis zweimal pro Jahr abgenommen. Prüfungsort und Prüfer bestimmt die LKRP. Anmeldungen sind schriftlich

bis 30.08. eines jeden Jahres an die LKRP zu richten. Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRP. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

Die Nachweisbogen zur Sonderprüfung und nicht benötigte Unterlagen müssen **14 Tage** nach der Prüfung bei der LKRP eingereicht werden.

b) Reit-/Fahrpass

Reit-/Fahrpassprüfungen sind auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen 14 Tage vor der Prüfung der LKRP unter Angabe eines Richters mit entsprechender Qualifikation mitzuteilen. Bei mehr als 10 Prüfungsteilnehmern ist ein zweiter Richter erforderlich.

c) Kleines Hufeisen, Großes Hufeisen, Reiternadel

Anforderungen und Durchführungen gem. Merkblatt der LKRP.
Die Prüfung zum Erwerb des "Kleinen Hufeisens / Großen Hufeisens" kann von einem qualifizierten Ausbilder, die Prüfung "Reitnadel" muss von einem anerkannten Richter abgenommen werden. Die Prüfung ist schriftlich auf dem Formblatt bei der LKRP anzumelden. Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRP. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

In Reit-/Fahrpassprüfungen **muss** im praktischen Teil der Prüfung ein Richter mitreiten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der APO 2006 verwiesen.

Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.

Die Nachweisbogen zur Sonderprüfung und nicht benötigte sowie verschriebene Unterlagen, müssen innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung bei der LKRP eingereicht werden.

Die Nachweisbogen müssen mit Schreibmaschine/PC etc. maschinell ausgefüllt werden.

d) **Dispensanträge** sind **4 Wochen** vor der Sonderprüfung unter Beifügung der Gebühr und eines frankierten, adressierten Rückumschlages an die LK zu richten.

4. Abnahmeberechtigung für Reit-/Fahr-/Volligierabzeichen etc.

Als Richter sind zugelassen

4.1 Deutsches Reitabzeichen

DRA IV

Richter mit Qualifikation DL/SL und/oder höher

DRA III

Richter mit Qualifikation DM/SM und/oder höher

Bei dieser Prüfung kann ein Richter mit Qualifikation DL/SL tätig sein (oder einer DM/SL und einer DL/SM)

DRA II

Mindestens einer der beiden Richter muss die Qualifikation DM/SM und/oder höher haben, der andere DM/SL oder DL/SM.

DRA I

Nur Richter mit Qualifikation DS/SS und/oder höher; davon mindestens ein Richter der auf der Gutachter-Richterliste Reiten steht.

Bei disziplinspezifischen Abzeichen Silber muss der Gutachter-Richter in der entsprechenden Klasse Gutachter sein.

4.2 Deutsches Fahrabzeichen

Richterqualifikation: gem. APO 2006

4.3 Deutsches Voltigierabzeichen

Alle Richter mit Qualifikation VoE

4.4 Reitpass

Alle Richter mit der Qualifikation RP

5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband und die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben.
2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der PLS-Veranstalter seine verbindliche Teilnahme am FN-Online-Nennungssystem (Ausnahme: Voltigieren). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nennelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Anmeldefrist für Sonderprüfungen:
4 Wochen vor dem Durchführungstermin

6. Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.

Während des laufenden Kalenderjahres ist ein Wechsel nur in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Freigabebescheinigung des alten Vereines
- Aufnahmebestätigung des neuen Vereines
- schriftliche Begründung

Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 21)

- 7.1 Teilnehmer mit FN-Ausweis der LKL 6 sind in Reiterwettbewerben (WBO) und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen. Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe.
- 7.2 In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Ponys startberechtigt.
- 7.3 Teilnehmer an Führzügelklassenwettbewerben (WBO/LPO-Turniere) sind an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung teilnahmeberechtigt.
- 7.4 Der Führer des Ponys muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- 7.5 - In Springreiter-, Dressurreiter- und Reiterwettbewerben ist jeder Reiter nur mit einem Pferd startberechtigt
- In Stilspringwettbewerben/-prüfungen und Dressurreiterprüfungen der Kl. E + A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.
- 7.6 Reiter der LKL 1 aus Rheinland-Pfalz und Saarland sind in Prüfungen, die für Reiter der LKL 2 ausgeschrieben sind, mit zwei Pferden startberechtigt. Ausgenommen sind Prüfungen der Kl. A. In Dressurprüfungen der Kl. L und M* jedoch nur mit Pferden, die gemäß Aufkleber noch nicht in gleichartigen Prüfungen der Kl. L und/oder höher platziert waren.

8. Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)

- 8.1 Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muß mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 durchgeführt werden. Bei Springprüfungen ist dafür Richtverfahren § 520 LPO vorgeschrieben.
- 8.2 Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3 Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4 Die Richter und der Parcourchef sind in der Ausschreibung namentlich anzugeben.
- 8.5 Die Platz- bzw. Hallengrößen und Bodenverhältnisse sind mit anzugeben.
- 8.6 Werden Springprüfungen der Klasse E ausgeschrieben, muss mind. **eine** als Stilspringprüfung gem. § 520 LPO ausgeschrieben werden. Ausnahmen bei Prüfungen nur für Senioren.
- 8.7 In Stilspringprüfungen der Klasse E sind auch 4-jährige Pferde/Ponys zugelassen.
- 8.8 Handicap's

In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicap's im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:

- 1. Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

2. Mindestfolge Pferde + Reiter
3. Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
4. Zulassung niedrigerer LK

9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)

- 9.1 Die Ausschreibungsentwürfe sind in 2facher Ausfertigung 20 Wochen vor dem Nennungsschluss bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten.
- 9.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.
- 9.3 Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt ist (vergl. Absatz 18.2)
- 9.4 Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe. Der veröffentlichte Text ist gültig.
- 9.5 Breitensportliche Veranstaltungen
Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme an Online-Nennungssystem gilt die Termitabelle der PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung (WBO/LPO)

Die Nennung nicht bei der FN eingetragener Pferde für BV gem. WBO muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Alter, Farbe, Geschlecht, Rasse des Pferdes
- Vor- und Zuname, Stammverein des Reiters
- Vor- und Zuname, Anschrift des Nenners
- Datum und Unterschrift des Nenners.

Bei unleserlichen Angaben muss der Veranstalter die Nennung nicht annehmen.

11. Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)

Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Es gelten die Bestimmungen der LPO, der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (Late Entry = max. doppeltes Nenngeld) verlangen (Ausschreibungsbestandteil).

12. Gültigkeit der Nennung (LPO § 35)

Ist in der Ausschreibung nur ein Nennungsschluss benannt, gilt dieser für Prüfungen aller Kategorien der Veranstaltung.

- Für WB gem. WBO, kann ein späterer Nennungsschluss festgelegt werden.

12.1 LK-Abgabe (bei LPO bzw. LPO/WBO Turnieren)

- 12.1.1 Mit Abgabe der Nennung hat jeder Reiter/Fahrer pro reserviertem Startplatz und Pferd/Gespann eine LK-Abgabe von 1,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist.

Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turnieres (gilt auch für WBO Prüfungen im Rahmen eines LPO-Turnieres) und führt den Gesamtbetrag an die LK ab.

13. **Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)**

Die Ergebnismeldung von Turnieren gem. LPO ist binnen 14 Tagen sowohl an die LK, als auch an die FN vorzunehmen, dabei ist auch eine „TORIS-Auslagerung“ der betreffenden Veranstaltung der LK zuzuleiten.

14. **Arzt, Tierarzt (LPO § 40)**

Bei Voltigierturnieren ist bezüglich des Tierarztes, die schnellste Einsatzbereitschaft (telefonische Rufbereitschaft) sicherzustellen (keine Anwesenheitspflicht).

Für WBO Turniere gelten die Bestimmungen der WBO.

15. **Zeiteinteilung (LPO § 43)**

- 15.1 Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.

- 15.2 In der Zeiteinteilung muß angegeben werden:

- die Richter der jeweiligen Prüfungen und die eingeteilten Aufsichten für die Vorbereitungsplätze

- Startbuchstaben der einzelnen Prüfungen

- Zahl der Nennungen je Prüfung

- Einteilung und Beginn der einzelnen Abteilungen

- 15.3 Ab Dressurprüfungen der Kl. M* ist ein Zeittakt anzugeben.

- 15.4 Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.

16. **Turnierinformation/Programm (LPO § 44)**

Vergleiche LPO § 44

17. Nummernschilder (LPO § 47)

Jeder Reiter/Fahrer hat für ordnungsgemäße Nummernschilder selber zu sorgen (§ 47 LPO). Die Ziffern sollen mindestens 4 cm groß sein.

18. Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 57)

18.1 Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.

18.2 Die Mindestzahl beträgt 4 Richter je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 6 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwärtern ist erwünscht. Richteranwärter dürfen nicht im beurteilenden Richtverfahren eingesetzt werden.

18.3 Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.

18.4 Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen. Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die Unterbringung in einem Hotel erfolgen. Die Veranstalter von mehrtägigen Turnieren sind nur verpflichtet, für eine einmalige An- und Abreise von Richtern und Parcourschefs Reisekosten zu vergüten. Zusatzkosten, die für eine tägliche Heimfahrt entstehen, werden gemäß Kostenaufstellung Punkt K jedoch nur bis zur Höhe von 45,00 € erstattet.

18.5 Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.

Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht, bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.

19. Teilung von Prüfungen (LPO § 50)

19.1 Stilspringprüfungen nach § 520 LPO müssen, sofern die Nennungszahl dies im voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

19.2 Sollte bei Dressur- und Springprüfungen eine Teilung notwendig sein, so sollte nach Möglichkeit nach Leistungsklassen, nur wenn dies nicht möglich ist, nach anderen Kriterien geteilt werden.

20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)

20.1 Kontrolle der Influenza-Impfungen

20.1.1 Gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

20.1.2 Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

- 20.1.3 Ist in einem Pass das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Turniertierarzt vor Ort, nachzuholen.

21. Springprüfungen: Wassergraben „Angebot“

- 21.1 In Springpferdeprüfungen der Kl. A **kann** (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer **nur einen** Korrekturversuch.

22. Bewertung/Durchführung von E und A-Dressuren (LPO § 404)

Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von E und A-Dressuren ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft 2006 IV 2.1.2 (Seite 118) zu verwenden.

Grundsätzlich können geeignete Aufgaben (i.d.R. Einzelaufgaben) auch gegeneinander geritten werden, wenn dies vom Veranstalter im Vorfeld festgelegt wird.

23. Voltigieren

Kopfnummern sind auf Voltigierturnieren in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

- 23.1.1 Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO 2008 und sinngemäß die LPO 2008.
- 23.1.2 Longenführer von Breitensportgruppen müssen im Besitz des DLA IV sein.
Eine Kopie des DLA IV muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigelegt sein.
- 23.1.3 Mindestalter der Teilnehmer von Basisgruppen beträgt 6 Jahre, höchstens 16 Jahre.
Ausnahmegenehmigungen können durch den FB Voltigieren erteilt werden. Diese Gruppen sind aber nur in unbepunkteten Prüfungen startberechtigt.
- 23.1.4 Verlangt ist mindestens ein Richter bei bewerteten Basisprüfungen. Bei unbewerteten Basisprüfungen können zusätzlich Nachwuchsrichter und/oder Fachleute mit der Qualifikation Trainer C und höher eingesetzt werden.
- 23.1.5 Wettbewerbe, die Schritt/Schritt, Schritt/Galopp-Übungen aus unserem A-S System enthalten, dürfen nach einem Punktesystem bewertet werden.
- 23.1.6 Bei Basisgruppen mit Bepunktung erfolgt ein Eintrag in einem Bewertungsnachweisbogen.

Bei Basisgruppen ohne Bepunktung muss ein Startnachweisbogen geführt werden.
- 23.1.7 Bei allen Basisgruppen wird statt der Wende ein Stüttschwung mit Abgang nach innen verlangt.
- 23.1.8 Pro Turnier ist ein Start nur alternativ in bepunkteten oder unbepunkteten Prüfungen möglich je Basisgruppe (Alternativregelung).
Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.
In Anlehnung an die LPO werden zwei Schritt/Schrittstarts gewichtet, wie 4 Einzel oder 2 Paare.

- 23.1.9 Voltigiertage dürfen keine Wettbewerbe L - S im Sinne der LPO enthalten.
Vokalmusik ist bei Basisgruppen nicht erlaubt. (Ausnahme Themenvoltigieren)
- 23.1.10 Bei Basissportveranstaltungen darf der Dreieckszügel eingesetzt werden.
- 23.1.11 In der Startklauselregelung werden zwei reine Schrittgruppenstarts wie ein Galoppgruppenstart gezählt, d.h. 2 Schrittstarts = 1 Galoppstart.
- 23.2 Nachwuchs-Doppelvoltigieren
- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.
 - Es gibt keine Altersbegrenzung.
 - Doppelvoltigierer sind startberechtigt, wenn sie entweder
 - a. Einzelvoltigierer mit einer Wertnote von 5,0 oder höher sind, oder
 - b. Stammmitglieder einer M*, M** oder S-Gruppe sind, oder
 - c. das Voltigierabzeichen Kl. II besitzen.
- 23.3 Einzelvoltigierwettbewerbe sollten nach folgenden Kriterien geteilt werden:
1. Nach Damen und Herren, wenn mindestens 3 Herren starten.
 2. Nach Leistung S und M gemäß LPO bei mehr als 15 Startern.
 3. Zusätzlich bei mehr als 15 Startern in Abteilungen nach Anwendung von 1-2
- 23.4 Leistungsnachweise sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz und an die FN, Warendorf zu schicken..
- 23.5 Startnachweisbogen, Bepunktungsnachweisbogen sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz zu schicken.
- 23.6 Vgl. Pkt. 14 Bes. Best.
Für Voltigierveranstaltungen ist Rufbereitschaft eines Tierarztes; Einsatzbereitschaft (innerhalb 15 Minuten) eines Hufschmiedes; Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Sanitätshelfer mit Ausrüstung u.a. Notfallkoffer gem. DIN 13232) sowie die Anwesenheit eines Arztes ausreichend. Oder wenn einer der Sanitätshelfer zugleich Rettungssanitäter ist, ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines Arztes sicher zu stellen.

24. Hochschulturniere

Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission vorzulegen.

25. Absagen von Veranstaltungen

Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:

- a) Krankheit im Pferdestall;
- b) Unbereikbaarheit der Plätze (witterungsbedingt);
- c) Nichterreichen der Nennungszahlen

26. Schiedsgericht (LPO § 902)

Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

27. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht

28. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

29. Kosten

- a) Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau bzw. Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung festgelegt.
- b) Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.
Sie sind innerhalb von 14 Tagen auf das in dem Genehmigungsbescheid angegebene Konto zu überweisen.
- c) Olympiagroschen / Ausbildungsförderungsbeiträge (LPO § 8)
Jeder Veranstalter hat in Namen und Rechnung der FN Olympiagroschen zu erheben.

30. Geltungsdauer

Die Besonderen Bestimmungen treten am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommission am 05.11.2007, treten ab 01.01.2008 in Kraft.

KOSTENAUFSTELLUNG

A. Genehmigung von Veranstaltungen

1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,-- €	105,00 € *
b) bei einer Geldpreissumme von 251,-- bis 1.000,-- €	155,00 € *
c) bei einer Geldpreissumme von 1.001,-- bis 2.500,-- €	205,00 € *
d) bei einer Geldpreissumme von 2.501,-- bis 5.000,-- €	255,00 € *
e) bei einer Geldpreissumme über 5.000,-- €	305,00 € *
f) Kleinpferde und/oder Ponys	25,00 € *
g) Vierkampfturniere	25,00 € *
h) Fahrtturniere	50,00 € *
i) Voltigierturniere	kostenfrei
j) Rennen	50,00 € *
k) Distanz- / Streckenritte	25,00 € *
l) Rheinland-Pfalz WB	80,00 € *
m) Zuchtstutenprüfungen	50,00 € *
n) Für BV (gem. WBO) mit höchstens 5 WB Kl. E u. höher	25,00 € *
- mit EDV Erfassung inkl. NEON je WB zusätzlich	5,00 € *
o) Für BV (gem. WBO) mit mehr als 5 WB Kl. E u. höher (1tägige Veranstaltung)	50,00 € *
p) bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen	100,00 € *
q) mit EDV Erfassung inkl. NEON je WB zusätzlich	5,00 € *
2. Hengstleistungsprüfungen (Mindestleistungen je Hengst)	25,00 € *

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer **

3. Reit-, Fahr-, Longier-, Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr Sonderprüfungen 25,00 € *

4. Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Nachmeldung 255,00 € *

b) bei nicht ausreichend begründeter Absage 105,00 € *

c) nicht rechtzeitig angemeldete WBO-Veranstaltungen/Fahrertage
(vereinsinterne Veranstaltungen) 105,00 € *

d) Terminverschiebungen 105,00 € *

e) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung 50,00 € *

5. Veröffentlichung der Ausschreibung/PLS gem. LPO bzw. BV gem. WBO

Gebühr pro Prüfung
(Mindestbetrag 40,- €) 5,00 € *

Bei reinen WBO Wettbewerben ab der 6. Zeile (je Prüfung)
pro Zeile zusätzlich 1,26 € *

B. Ordnungsmaßnahmen

1. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung 255,00 € *

2. nicht genehmigte Veranstaltungen 510,00 € *

3. nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse 255,00 € *

4. nicht ordnungsgemäße Vorlage der Ergebnisse 130,00 € *

5. nicht rechtzeitig angemeldete Sonderprüfung 105,00 € *

6. nicht rechtzeitig gemeldete Richter 105,00 € *

C. Nummernbrand

- Brenngebühr - Zeichnung eines Identifikationsdokumentes 25,00 € *
Equidenpass 25,00 € *

D. Ponypass/Messbescheinigung

1. Ponypass/Messbescheinigung - Ausstellung 10,00 € *

2. Umschreibung 6,00 € *

E. LK-Abgabe

je reservierten Startplatz und Pferd/Gespann 1,00 €

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer **

F. Gebühren für Pferdenachtrag

Gebühr für Pferdenachtrag (gem. § 35 LPO) 20,00 €

G. Reiter-, Fahrer-, Longier- und Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr 25,00 € *

Säumnisgebühr (Anmeldung/Rückmeldung) 25,00 € *

Basispass Pferdekunde 6,00 € *

Grundkurs Bodenschule 11,00 € *

Reitabzeichen

Kleines Abzeichen Kl. IV 16,00 € *

Abzeichen Kl. I, II und III 21,00 € *

DRA mit Dispens, Bearbeitungsgebühr 21,00 € *

(außer bei Nachweis eines Sportgesundheitspasses
bzw. Schwerbehindertenausweises)

Longierabzeichen

DLA IV, III, II + I 11,00 € *

Voltigierabzeichen

Abzeichen Kl. I, II, III und IV 11,00 € *

Fahrabzeichen

Kleines Abzeichen Kl. IV 16,00 € *

Abzeichen Kl. II und III (2-Sp./4-Sp.) 21,00 € *

Geländeabzeichen

Reitpass 11,00 € *

Fahrpass 11,00 € *

Wanderreit-/fahrabzeichen Stufe I/II 14,00 € *

Jagdreitabzeichen Stufe I/II 14,00 € *

Genehmigung von Dispensanträgen 16,00 € *

Ersatznadel 8,00 € *

Ersatzreitpass 11,00 € *

Ersatz Reit-/Fahr-/Voltigierausweis 11,00 € *

(inkl. Bearbeitungsgebühr gegen Vorkasse)

H: Reiternadel/Hufeisen

Komb. Reiternadel 12,00 € *

Reiternadel 12,00 € *

Steckenpferd 6,00 € *

Kleines Hufeisen 6,00 € *

Großes Hufeisen 6,00 € *

Kombiniertes Hufeisen 6,00 € *

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer **

I. Trainer-Lizenzen/Zertifikate

Erstausstellung	10,00 € *
Zweitschrift	10,00 € *
Fortschreibung	5,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Trainerassistent im Pferde-, Westernreit-, Schul- od. Voltigiersport“	10,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Grundkurs Bodenschule“	10,00 € *

J. Richterentschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag) bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	80,00 € 100,00 €
3. Tagegeld für Richteranwälter	50,00 €
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung) bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	20,00 € 25,00 €

K. Parcourschef-Entschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld pro angebrochenem Tag bei erforderlichem Aufbau am Vortag	130,00 € 50,00 €
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	100,00 €
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten bei mehr als 10 Stunden	70,00 € 100,00 €
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung) bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	20,00 € 25,00 €

L. Mahnungen

Mahngebühr	10,00 €
------------	---------

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer**